

Hinweise zur Zweiten Juristischen Staatsprüfung Februar 2021 - Maßnahmen zum Schutz vor Infektion mit COVID-19

Sehr geehrte Prüfungsteilnehmerin, sehr geehrter Prüfungsteilnehmer,

Ihre Gesundheit und die unserer Mitarbeiter/innen sind uns sehr wichtig. Bitte beachten Sie daher die nachfolgenden Hinweise für den Ablauf der Klausuren. Diese dienen Ihrem Schutz sowie dem Schutz aller an der Prüfung beteiligten Personen.

Bitte bringen Sie die ausgefüllte und unterschriebene Erklärung zu COVID-19 und Ihre eigene Mund-Nasenbedeckung mit.

Sollten Sie an einer Allergie mit Heuschnupfensymptomen leiden, so bringen Sie bitte auch ein ärztliches Attest mit diesem Befund mit. Sofern mit dem Auftreten stärkerer Symptome zu rechnen ist, sollten Sie dieses Attest vor Beginn der Prüfung der Aufsicht vorlegen. Dies dient der Abgrenzung gegenüber Symptomen, die auf eine Infektion mit COVID-19 hindeuten können.

A. Für den Zeitraum der schriftlichen Prüfung gelten an allen Prüfungsorten folgende Anordnungen und Hinweise, wobei vor Ort getroffene Anweisungen der Aufsichten, auch wenn diese von den folgenden Grundsätzen abweichen, maßgeblich sind:

- Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sind von Ihnen bei der Durchführung der schriftlichen Prüfungen zu beachten.
- Das allgemein gültige Abstandsgebot zu anderen Personen von 1,50 m ist einzuhalten.
- **Mit Betreten des Gebäudes, in welchem sich der Prüfungsraum befindet, ist eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen, die bis zum Beginn der Arbeitszeit sowie für das Aufsuchen der Toiletten auch während der Arbeitszeit zu tragen ist. Darüber hinaus ist eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen, wenn das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann. Es steht Ihnen selbstverständlich frei, die Mund-Nasenbedeckung auch während der Arbeitszeit zu tragen.**
- Am Eingang zu den Prüfungsräumen erfolgt eine Einlasskontrolle. Die Mund-Nasenbedeckung ist erforderlichenfalls zur Identitätskontrolle kurz abzunehmen. Die mit diesem Schreiben übersandte Erklärung ist unterschrieben abzugeben. Es wird dringend gebeten, dass Sie sich nach dem

Betreten des Gebäudes die Hände waschen. Flüssigseife und Handdesinfektionsmittel stehen zur Verfügung.

- Begeben Sie sich nach Betreten des Prüfungsraums unverzüglich zu Ihrem Arbeitsplatz. Dieser wird Ihnen im Rahmen der Einlasskontrolle zugewiesen. Sie werden gebeten, sämtliche persönlichen Gegenstände, die Sie nicht zum Anfertigen der Aufsichtsarbeiten benötigen, in Ihrem Koffer zu verstauen, diesen zu verschließen und an Ihrem Arbeitsplatz zu deponieren. Werden Sie von der aufsichtsführenden Person zur Kontrolle der von Ihnen mitgeführten Hilfsmittel aufgefordert, begeben Sie sich bitte mit diesen zu dem hierfür aufgestellten Tisch am Rande des Raumes und legen dort die Hilfsmittel ab, damit die Kontrolle unter Einhaltung des Abstandsgebots durchgeführt werden kann.
- **Aus Gründen des Infektionsschutzes werden die Räume auch während der Arbeitszeit in regelmäßigen Abständen stoßgelüftet, was ggf. zu einer niedrigeren Raumtemperatur führen kann. Wir bitten dies bei der Kleiderwahl zu berücksichtigen.**
- Bitte beachten Sie, dass nach Betreten des Gebäudes und der Einlasskontrolle ein Verlassen – auch für Raucher – bis zum Beginn der Arbeitszeit nicht mehr möglich ist.
- Die Einlasskontrollen werden voraussichtlich mehr Zeit als gewöhnlich in Anspruch nehmen. Sie werden daher gebeten, rechtzeitig am Prüfungsort zu erscheinen.

B. Maßnahmen während der Prüfung zur Minimierung von Kontakten:

- Verbleiben Sie möglichst am Arbeitsplatz.
- Ein Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen ist weiterhin einzuhalten.
- Die Aufsichten legen die Aufgabentexte vor Beginn der Arbeitszeit am Rand des Arbeitstisches ab.
- Sollten sich während der Bearbeitung Fragen zum Sachverhalt ergeben, teilen Sie dies bitte der Aufsicht unter Einhaltung des Abstandsgebots mit. Der zuständige Fachreferent des Gemeinsamen Prüfungsamts wird hinzugeholt und begibt sich ggf. zur Klärung mit Ihnen vor den Prüfungsraum.

- Bitte stehen Sie am Ende der Bearbeitungszeit unverzüglich auf, setzen Ihre Mund-Nasenbedeckung auf und legen Sie die Aufsichtsarbeit sowie das Deckblatt und den Sachverhalt in den bereit gestellten DIN A4-Umschlag. Warten Sie dann bitte an Ihrem Platz, bis die Aufsichtsarbeiten aller Prüfungsteilnehmer eingesammelt wurden. Danach dürfen Sie den Prüfungsraum unter Einhaltung der Abstandsregeln verlassen.

C. Wurden Sie positiv auf COVID-19 getestet und gelten nicht als geheilt oder wurden Sie vom Gesundheitsamt zu einem Test angewiesen oder wurden Sie als COVID-19 Kontakt festgestellt, ist eine Prüfungsteilnahme nicht möglich. Eine Prüfungsteilnahme ist auch nicht zulässig, wenn Sie aktuell Fieber, Husten, Schnupfen oder Halsschmerzen haben oder eine Störung Ihres Geruchs- und/oder Geschmackssinns vorliegt. Gleiches gilt, wenn Sie unspezifische Erkältungssymptome bzw. Atemwegsprobleme haben, die auf eine Infektion mit COVID-19 hindeuten können.

Das Gemeinsame Prüfungsamt ist von Ihnen im Vorfeld der Prüfung zu informieren. Bitte halten Sie sich daran – zu Ihrem eigenen Schutz und zum Schutz der anderen Prüfungsteilnehmer/innen und der Aufsichten. Sollten Sie trotz dieser COVID-19-Symptome zur Prüfung erscheinen, sind die Aufsichten angewiesen, Ihnen den Zutritt zu den Prüfungsräumen zu verweigern.

Diese Umstände begründen eine unverschuldete Verhinderung gemäß § 22 LÜ.

Aktuelle Informationen finden Sie über die Website des RKI www.rki.de.

D. Ein Verhinderungsgrund ist gegenüber dem Gemeinsamen Prüfungsamt unverzüglich geltend zu machen. Bei COVID-19-spezifischen Symptomen reicht die Vorlage eines ärztlichen Attests aus. In allen anderen krankheitsbedingten Verhinderungsfällen ist die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses erforderlich.

Bremen, den 07.01.2021

Im Auftrag

Dr. Gunnar Isenberg